

gemäss Art. 11 VwKG der Zeugnispflicht unterliegen (Art. 10 VwKG).²⁶ Die widerrechtliche Verweigerung der Herausgabe von Akten wird mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft (Art. 16 Abs. 2 VwKG).

Die Untersuchungskommission kann von Behörden und Amtsstellen sowie von Behördenmitgliedern, Beamten und Privatpersonen schriftliche oder mündliche *Auskünfte* einziehen (Art. 11 Abs. 1). Beamte sind aufgrund Art. 12 VwKG zur Auskunftserteilung verpflichtet. Vor ihrer Befragung ist klarzustellen, ob sie sich als Auskunftspersonen, Zeugen oder Sachverständige zu äussern haben. Sie unterliegen keiner Amtsverschwiegenheit gegenüber der UK und haben ihr wahrheitsgetreue Auskunft über alle Wahrnehmungen zu geben, «die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die auf ihre dienstlichen Obliegenheiten sich beziehen...»²⁷. Privatpersonen indessen können sich auf den Geheimnisschutz berufen. So bleiben etwa Priester oder Ärzte auch gegenüber der UK an ihr Berufsgeheimnis gebunden.

Die *förmliche Zeugenvernehmung* unter Eid²⁸ ist das schärfste Informationsrecht der UK. Es kommt nur zur Anwendung, wenn sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären lässt (Subsidiarität) (Art. 11 Abs. 2). Grundsätzlich ist jedermann²⁹ zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet. Die Zeugenvernehmung muss protokolliert werden (Art. 9 Abs. 3 VwKG). Das *Zeugnisverweigerungsrecht* richtet sich nach § 320 f. der Zivilprozessordnung.³⁰ Da Zeugeneinvernahmen vor einer UK grosses öffentliches Interesse wecken und prozessähnlichen Charakter haben, können die Persönlichkeitsinteressen der Zeugen gefährdet werden. Die Pflicht zur Wahrheit kann, besonders bei politischen Fragen, zur «Meineidfalle» werden, da der Zeuge möglicherweise «lieber falsch schwört, als die Aussage etwa unter dem Hinweis zu verweigern, sich nicht selber belasten zu wollen»³¹. Aus diesem Grund hat das schweizerische Recht in Art. 60 Abs. 5 GVG eine Ausnahme vom Zeugeneinvernahmerecht statuiert: «Geht aus dem Auftrag oder aus der Entwicklung der Ermittlungen eindeutig hervor, dass sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte

²⁶ Vgl. FRENKEL, 935; Art. 59 Abs. 3 des schweizerischen GVG.

²⁷ Art. 12 Abs. 2 VwKG; analog Art. 61 Abs. 3 des schweizerischen GVG.

²⁸ Auf die entscheidende Bedeutung der Befugnis der UK zur Eidesabnahme weist ASCHAUER, 173 hin.

²⁹ Nur der Fürst ist davon ausgenommen.

³⁰ ZPO, LGBl 1912 Nr. 9.

³¹ FRENKEL, 919.